



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
04.11.2023 – Nr. 14/26

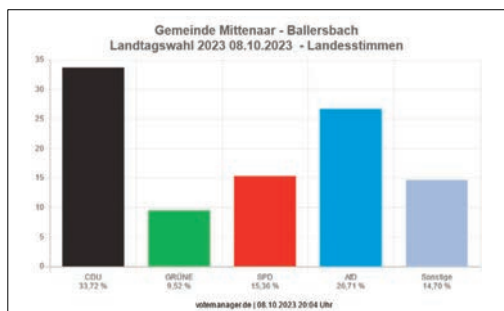
Wahlergebnisse Mittenaar - Landesstimmen Wahlen zum Landtag 08.10.2023

(Grafiken vom Votemanager der ekom21 – zusammengestellt von hst)

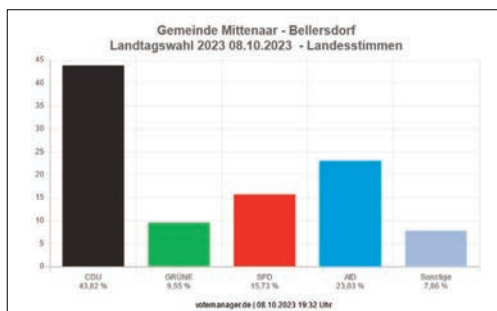
Wer eine umfassende Betrachtung der Ergebnisse machen will, geht zu diesem Link:

[https://votemanager-gi.ekom21cdn.de/2023-10-](https://votemanager-gi.ekom21cdn.de/2023-10-08/06532017/presentation/ergebnis.html?wahl_id=368&stimmotyp=0&id=ebene_-43_id_52)

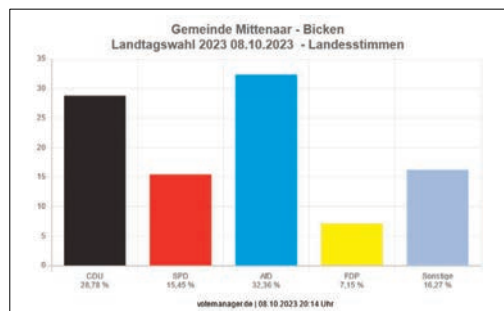
[08/06532017/presentation/ergebnis.html?wahl_id=368&stimmotyp=0&id=ebene_-43_id_52](https://votemanager-gi.ekom21cdn.de/2023-10-08/06532017/presentation/ergebnis.html?wahl_id=368&stimmotyp=0&id=ebene_-43_id_52)



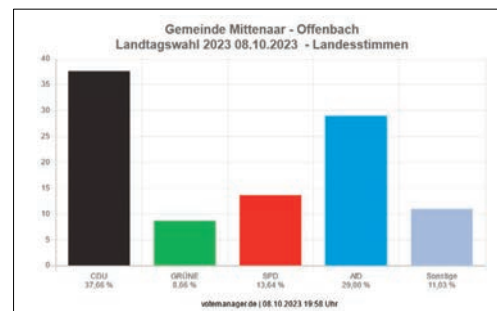
Wahlbeteiligung 53,36% von 1.162 Berechtigten



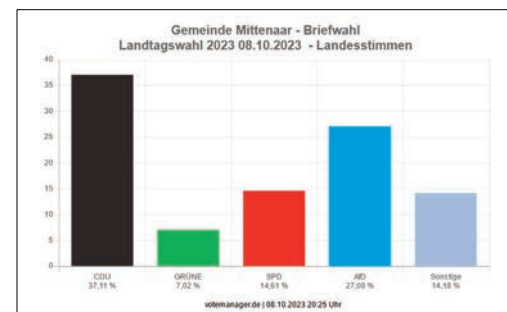
Wahlbeteiligung 64,62% von 277 Berechtigten



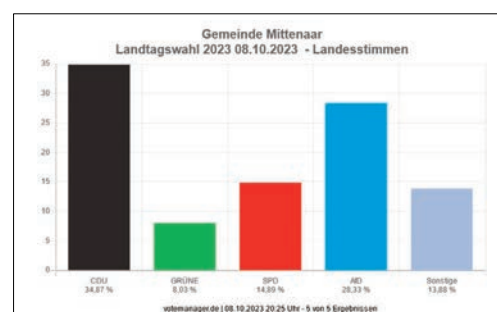
Wahlbeteiligung 48,91% von 1.284 Berechtigten



Wahlbeteiligung 46,38% von 1.009 Berechtigten



705 Wählende von 747 Briefwahlunterlagen
227 Ba – 47 Be – 259 Bi – 214 Of



Wahlbeteiligung 69,97% von 3.732 Berechtigten

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Umlegungsstelle

Vereinachte Umlegung
(gemäß §§ 80 – 84 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534) in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensgebiet: „Erweiterung Gewerbepark Ballersbach-West“

Gemeinde: Mittenaar
Gemarkung: Ballersbach (1189)
Flur: 30, 31, 33

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit
(gemäß § 83 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss über die vereinachte Umlegung vom 18.09.2023 ist am 30.10.2023 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinachte Umlegung nach § 80 Abs. 4 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücken und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücke und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Ausgleichsleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ordentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mittenaar, den 31.10.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
M. Mittenaar
Bürgermeister



**Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten
der Gemeinde Siegbach**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach hat in ihrer Sitzung am 12.10.2023 diese

**Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:
§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

**§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostentpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

**§ 2
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



§ 3
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
- Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wartezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Je Viertelstunde 22,25 EUR
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Je Viertelstunde 18,25 EUR
für alle übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Je Viertelstunde 14,50 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

(2) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte	EUR
1.1.	einfache schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	Keine
1.2.	Bescheinigungen aller Art, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
1.2.a	bis zu einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	9,00 EUR
1.2.b	ab einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	



1.3.a	wenn ein Bedensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Zeitraufwand § 8 Abs. 1
1.3.b	Zuschlag zu Nr. 1.3.a für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 EUR
Nr.	Gegenstand	EUR
1.3.c	Zuschlag zu Nr. 1.3.a bei weggelassenen Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5 EUR
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die <u>am Verfahren</u> beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 EUR
§ 1 Abs. 1 Satz 2 („Rücknahme“) ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
3	Beschreibungen Zeugnisse, je Fall	10 EUR
4	Beglaubigungen	
4.1.	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	10 EUR
4.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5 EUR
4.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 EUR 1 EUR
5	Schreibauslagen, Kopien, Planausschnitte, Planzeichnungen, Fahrtkosten	
5.1.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig je Seite DIN A 4 Schwarz-weiß je Seite DIN A 3 Schwarz-weiß je Seite DIN A 4 Farbig je Seite DIN A 3 Farbig	0,30 EUR 0,60 EUR 0,50 EUR 0,80 EUR
5.2.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60 EUR
6	Steuern und Abgaben	
6.1.	Ersatz einer Hundesteuerkarte	4 EUR
6.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemeindliche Steuern und Abgaben	10 EUR
6.3.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsverlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	Zeitraufwand § 8 Abs. 1
7	Bauverwaltung	
7.1.	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund von Bestandsplänen (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10 EUR Zeitraufwand § 8 Abs. 1



Nr.	Gegenstand	EUR
7.1.1	Beschneidung über das Baujahr von Gebäuden	10 EUR
7.1.2	Beschneidung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25 EUR
7.1.3	Beschneidung über die Hausnummer eines Grundstücks	10 EUR
7.2.	Grundbuchangelegenheiten sowie Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	
7.2.1	Bei Vorlage eines Vertrages – nach Grundstückswert bis 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR über 250.000,00 €	30 EUR 35 EUR 45 EUR 60 EUR 85 EUR
7.2.2	Ohne Vorlage eines Vertrages	85 EUR
7.2.3	Für Bausparkassen	20 EUR
7.2.4	Lösungsbewilligung je Grundbucheintrag	20 EUR
7.2.5	Rangrücktrittserklärung je Grundbucheintrag	20 EUR
7.3.	Beglaubigung eines Planausschnittes	6 EUR
7.4.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss oder Änderung des Anschlusses eines Grundstückes	
7.4.1	a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasseranlage Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlusserlaubnis die Abnahme vorgeschrieben war a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500 EUR 25 bis 2.500 EUR 25 bis 2.500 EUR
7.4.2	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000 EUR
7.4.3	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100 EUR
7.5.1	Abgabe von Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen, je Seite	1 EUR
7.5.2	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1 EUR
7.6.1	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach §64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V.1, Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	Zeitraufwand § 8 Abs. 1



Nr.	Gegenstand	EUR
7.6.2	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. §127 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
7.6.3	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln - für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde - für sonstige Zwecke e) Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescneigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	10 bis 100 EUR 20 EUR kostenfrei kostenfrei 17,50 EUR kostenfrei 40 EUR
7.6.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. §19 BauGB, für jedes zuteilende Grundstück	40 EUR 15 EUR
7.6.5	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 1 BauGB für jedes zuteilende Grundstück	25 EUR
7.6.6	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. §7 Abs. 2 HBO für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	Nach Ziffer 1 bis 5
7.7.	Amthandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes.	30 EUR Zeitaufwand § 8 Abs. 1
7.8.	Erteilung von Genehmigungen, Bearbeitungen bei privaten oder gewerblichen Baumaßnahmen (u.a. Straßenaufbrüche) bis 30 Minuten Über 30 Minuten	Zeitaufwand § 8 Abs. 1 zuzüglich Auslagen
8.	Verwaltungsverfahren	
8.1.	Durchführung des jadrrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HlagoG; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25 EUR 2.500 EUR
8.2.	Widerspruchsverfahren	
8.2.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben; 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens bis höchstens	12,50 EUR 1.250 EUR
8.2.2	Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist; 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	



Nr.	Gegenstand	EUR
8.2.3	Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 EUR 1.250 EUR
9	Friedhofsverwaltung	
9.1.	Bescneigung gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3, des Feuerbestattungsgesetzes Unbedenklichkeitsbescheinigung	25 EUR
9.2.	Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Siegbach	25 EUR
9.3.	Erteilung einer Bescneigung zur Beisetzung einer Aschenurne in einem Reihengrab	25 EUR
9.4.	Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	25 EUR
9.5.	Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	250 EUR
9.6.	Gebühr für die Genehmigung von Einfriedungen (Grabeinfassungen) für Reihen- und Urnengräber	25 EUR
9.7.	Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen)	25 EUR
10	Standesamt	
10.1	Vornahme von Eheschließungen außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120 EUR 150 EUR

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Siegbach vom 19. Mai 1994, zuletzt geändert durch Euroeinführungssatzung vom 08.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 13.10.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

(Siegel)

Maik Trumpffeller
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des KommunalServiceVerbandes für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 17.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag
der Erträge auf 418.300,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf *) 418.300,00 Euro

*) inclusive Finanzerträge
mit einem Saldo 0,00 Euro
im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der
Erträge auf 0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 0,00 Euro
mit einem Saldo 0,00 Euro
ausgeglichen/mit einem Überschuss/

Fehlbetrag von 0 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen
und Auszahlungen aus laufen-
der Verwaltungstätigkeit auf 4.350,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit auf 0,00 Euro
mit einem Saldo von 0,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit auf 0,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit auf 0,00 Euro
mit einem Saldo von 0,00 Euro
ausgeglichen/mit einem Zahlungs-
mittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von 4.350,00 Euro
festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden
nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite werden nicht bean-
sprucht.

§ 5 – 1.) Mitgliedbeitrag / Umlage
Die Mitgliedsbeiträge/Umlagen werden
gemäß § 23 Abs. 4 der Verbandssatzung für
das Haushaltsjahr 2024 auf 349.100 Euro

wie folgt festgesetzt (Durchschnitt der
FiBu-Buchungen der Jahre 2020–2022):

Gemeinde | Buchungen | % | Teilbetrag | Euro
a) Bischoffen | 35.251 | 23,01 | 80.337,49 Euro
b) Hohenahr | 52.135 | 34,03 | 118.815,60 Euro
c) Mittenaar | 37.739 | 24,64 | 86.008,44 Euro
d) Siegbach | 28.055 | 18,32 | 63.938,47 Euro
Gesamt | 153.180 | 100 | 349.100,00 Euro

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung
gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buch-
ungszeile.

2.) Gebühr Kassengeschäfte Dritter

Für die Kassengeschäfte Dritter werden fol-
gende Gebühren festgelegt:

1. Grundgebühr (Organisationspauschale)
1.000,00 Euro /jährlich

2. Buchungsgebühr
1,95 Euro / pro Buchung

Als Buchung im Sinne dieser Festsetzung
gilt die im FiBu-Journal ausgewiesene Buch-
ungszeile.

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde
nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversamm-
lung als Teil des Haushaltsplans beschlosse-
ne Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbe-
stimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der
Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht ver-
anschlagter oder zusätzlicher Aufwendun-
gen oder Auszahlungen im Sinne von § 98
Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veran-
schlagten Gesamtbetrages der Aufwendun-
gen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszah-
lungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwen-
dungen und Auszahlungen gemäß § 100
HGO gelten bis zu einem Betrag von 10.000
Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird
der Verbandsvorstand ermächtigt, die Ge-
nehmigung zur Leistung dieser Aufwendun-
gen und Auszahlungen zu erteilen. Der Ver-
bandsvorstand hat der Verbandsversamm-
lung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Bischoffen, 17.10.2023
Der Verbandsvorstand
gez. Marco Herrmann, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht. Die Kommunal- und
Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises hat un-

seren Haushalt geprüft, unsere Haus-halts-
satzung enthält weder zustimmungsbedürf-
tige noch genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom 06.11.2023 bis 15.11.2023 während der
Öffnungszeiten wie folgt aus: Kommunal
ServiceVerband im Rathaus 35649 Bischof-
ffen, OT Niederweidbach, Schulstraße 23,
Untergeschoss Zimmer U02.

Daneben kann der Haushalt auch über un-
serer Homepage „www.ksv-aartal.de“ einge-
sehen werden.

Bischoffen, 26.10.2023

KommunalServiceVerband

Verbandsvorstand

gez. Marco Herrmann, Verbandsvorsteher

Abfallwirtschaft Lahn-Dill

**Brandgefährlich: Akkus niemals
in die Tonne werfen**

Die Zahl akkubetriebener Geräte nimmt
ständig zu und damit auch das Risiko eines
Brandes bei unsachgemäßer Entsorgung.
Immer öfter berichtet die Entsorgungsbran-
che von Bränden aufgrund von Lithium-lo-
nen-Akkus. Auch im Restabfall-Bunker des
Abfallwirtschaftszentrums in Aßlar-Bechlin-
gen kam es in den vergangenen Monaten zu
zwei Bränden, die jedoch rechtzeitig erkannt
und gelöscht werden konnten. Und die Ab-
fallbehandlungsanlagen, in denen der Rest-
abfall unter anderem aus dem Lahn-Dill-
Kreis landet, melden gar wöchentlich Brände.

Lithium ist ein Leichtmetall, das sehr leicht entzünd-
lich ist. Die Akkus dürfen deshalb auf keinen Fall
über die Abfalltonnen entsorgt werden. Beim Trans-
port oder beim Umladen der Abfälle, kann es schnell
zu Bränden kommen.

„Bitte geben Sie Akkus am Schadstoffmobil oder an
den dafür vorgesehenen Sammelstellen im Fach-
handel ab“, appelliert deshalb Wolfgang Pfeiffer,
technischer Betriebsleiter der Abfallwirtschaft Lahn-
Dill. Auch der Wertstoffhof im Abfallwirtschaftszen-
trum Aßlar nimmt die Akkus entgegen. Dort werden
die Lithium-Akkus separat erfasst und einzeln in
Beutel verpackt. Sicherheitshalber sollten vor der
Abgabe lithiumhaltiger Batterien und Akkus auch die
Plus- und Minus-Pole mit Isolierband abgeklebt
werden, damit kein Kurzschluss ausgelöst wird.

Sind die Akkus untrennbar mit dem Elektrogerät ver-
bunden, ist die E-Schrott-Annahme in Aßlar (Abfall-
wirtschaftszentrum), Wetzlar (GWAB) oder Dillen-
burg (PreZero) die richtige Adresse. So kann eine
zerstörungsfreie Entnahme sichergestellt werden.

Kostenlose Erstberatung für Modernisierungswillige

Die Gemeinde Siegbach und Mittenaar bieten zusammen mit der LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA Hessen) Erstberatungen für Immobilienbesitzende, die energetisch modernisieren wollen.

Bürgerinnen und Bürger, die wissen wollen, wie sie Energie sparen können oder die bereits Maßnahmen planen, können sich ab sofort von Energieberaterinnen und -beratern aus der Region online oder telefonisch beraten lassen. Dabei können Immobilienbesitzende etwa Fragen zu energiesparenden Heizsystemen, erneuerbaren Energien, Solarenergie, Dämmung oder Förderprogrammen stellen.

Die Beratungen werden vom Hessischen Wirtschaftsministerium finanziert und über das Netzwerk der LEA LandesEnergieAgentur

Hessen (LEA Hessen) organisiert: „Unsere Beratungen sorgen für mehr Energieeffizienz und zeigen, was am eigenen Haus energetisch verbessert werden kann. Ob zum Beispiel ein Austausch der Fenster, eine Dämmung der obersten Geschossdecke oder eine umfassende Modernisierung sinnvoll sind, was Maßnahmen kosten und wie schnell sie sich rechnen“, erklärt Dr. Karsten McGovern, Geschäftsführer der LEA Hessen.

Voraussetzung für eine Beratung ist eine Registrierung unter www.hessen-spart-energie.de/energieberatung. Danach können Fotos und Daten zum Objekt hochgeladen sowie ein individueller Beratungstermin ausgewählt werden. Ein Termin dauert bis zu 60 Minuten.



LEA HESSEN
LANDESENERGIEAGENTUR

Kostenfreie Beratung
durch erfahrene
Energieberater:innen

Jetzt online Termin vereinbaren!

Energetisch modernisieren
...leicht gemacht!

Nutzen Sie die **kostenfreie** Erstberatung per Telefon oder online

Energieberater:innen helfen bei Fragen rund um Heizung, Dämmung, erneuerbare Energie und Förderung

Einfach **online anmelden** unter www.hessen-spart-energie.de/energieberatung

LEA HESSEN
LANDESENERGIEAGENTUR

Übersicht November

Datum	Uhrzeit	Thema
02.11.	13 - 18 Uhr	Offener Treff mit Kochen
06.11.	14 - 18 Uhr	Offener Treff
07.11.	15:00 - 18 Uhr	Mit Salzteig basteln
09.11.	13 - 18 Uhr	Offener Treff
13.11.	14 - 18 Uhr	Offener Treff mit Smoothies
14.11.	13 - 18 Uhr	Offener Treff
16.11.	11:00 - 18 Uhr	jiM bleibt geschlossen
20.11.	14 - 18 Uhr	Offener Treff
21.11.	15:30 - 18 Uhr	Türkisch kochen
23.11.	13 - 18 Uhr	Offener Treff
27.11.	14 - 18 Uhr	Offener Treff mit Backen
28.11.	16 - 18 Uhr	Leinwände bemalen
30.11.	15:30 - 18 Uhr	Window Color Bilder malen

Aktionen im November

Mit Salzteig basteln
07.11.2023, 15:00 - 18:00 Uhr, ab 6 Jahre
Gemeinsam basteln und formen wir mit Salzteig. Werke könnt ihr danach malerisch gestalten.

Türkisch kochen
21.11.2023, 15:30 - 18:00 Uhr, ab 8 Jahre
Lasst uns gemeinsam türkische Gerichte kochen.

Leinwände bemalen
28.11.2023, 16 - 18 Uhr, ab 6 Jahre
Heute könnt ihr eurer Kreativität freien Lauf lassen.

Window-Color-Bilder malen
30.11.2023, 15:30 - 18 Uhr, ab 8 Jahre
Lasst uns gemeinsam Window Color Bilder malen.

Anmeldung

Die Anmeldungen für die Aktionen können zu den Öffnungszeiten im Jugendzentrum abgeholt, per E-Mail zugesendet werden oder TO-GO Anmeldung in einer Klarsichthülle an der jiM Tür.

Kontakt
Jugendzentrum "jiM", Burggraben 18, 35756 Mittenaar - Bicken
Email: jugendpflegemittenaar@caritas-wetzlar-lde.de
Ciara Holzapfel 0151/7251 7495
Semanur Güzel

MGV 1861 Ballersbach e.V.

Herbstkonzert

Samstag, 11. Nov. 2023 19:30 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Ballersbach

Mitwirkende:

Leitung: Matthias Schulze

MGV 1861 Ballersbach e.V.

Gemischter Chor und Männerchor

New Sound Ballersbach

Gemischter Chor

Männerchor Altenkirchen

Leitung: Thorsten Schön

4 Chord

Nach dem Konzert

Noah & Robin

Gemütliches Beisammensein bei Guter-Laune-Musik

Eintritt € 12,- Vorverkauf € 10,-



Spielzeugbasar

der Siegbacher Rabenmütter



Wo? Bürgerhaus Siegbach-Eisemroth

Wann? 12.11.2023 von 13.30 - 15.30 Uhr
(für Schwangere mit Begleitperson ab 13.00 Uhr)

Was? Alles was das Kinderherz begehrt
Bücher, Spiele, Konsolen, Outdoor,
Puppen, Playmobil, Lego usw, ...

Wie? Anmeldung unter:
www.basarlino.de/4106

Es gibt auch wieder Kuchen zum Mitnehmen ☺

Für Fragen stehen wir gern unter rabennuetter.siegbach@web.de zur Verfügung

KARNEVALS-PARTY

11.11.23

19:11 Uhr

Sportheim Eisemroth

Eintritt frei

Sektbar

Kostüme erwünscht

Alt vs. Kölsch

Die besten Kostüme werden prämiert




DART TURNIER SVÜ

27.01.2024

ab 14 Uhr

BEGEGNUNGSSTÄTTE ÜBERNTHAL

Startgebühr 5,--
Selbstmünzung 501

Preisgelder für die Bestplatzierten

Anmeldungen bei Steffen Nickel
0151-27039017

